
**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 2. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 2. März 2021 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziel
- § 4 Fächergliederung
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienplan
- § 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1 Wahlpflichtmodule

**§ 1
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Bachelorstudiengang der Fakultät Informatik an der Hochschule Schmalkalden oder in einem anderen Bachelorstudiengang mit einem Mindestanteil an Wirtschaftsinformatikveranstaltungen von 30% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich Grundgesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Die Bewerbung zum Wintersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Leistungspunkte nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Leistungspunkte zugrunde, müssen stattdessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Bewerbung zum Sommersemester kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann.

- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.
- (5) Das Studium soll zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Einhaltung des Regelstudienplans nach § 6 ist nur in diesem Fall möglich.
- (6) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

§ 3 Studienziel

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) werden Sachkompetenzen vertieft, die eine ganzheitliche Betrachtung von digitalen Transformationsprozessen in Unternehmen ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt unter anderem auf den folgenden Themenbereichen:
 - **Strategieebene:** Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft, Volkswirtschaftliche Analyse, Management & Valuation of Intellectual Capital, Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance
 - **Prozessebene:** Prozessmanagement und IT-Consulting, Dienstleistungsmanagement & Smart Services, Management & Controlling mit SAP
 - **Systemebene:** Data Mining & Big Data Analytics, Development & Operations, Wissensentdeckung in Datenbanken
- (2) Übergreifend werden kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams sowie Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Projektmanagements vermittelt. Das Ziel des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation ist die Befähigung der Studierenden, das Potenzial von Technologien zu erkennen, zu bewerten und die damit einhergehende Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu gestalten.
- (3) Die Studierenden sollen an die aktuelle Forschung in den in Absatz 1 genannten Themenbereichen herangeführt werden, so dass sie für eine Mitarbeit in Forschungsprojekten und für eine anschließende Promotion qualifiziert sind.

§ 4 Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den jeweiligen Bereichen enthaltenen Module sind in § 6 geregelt.
- (2) Alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) bestehen Module aus Lehrveranstaltungen, die in folgender Form durchgeführt werden können:
 1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
 2. Online-Vorlesung: Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.
 3. Seminaristische Vorlesung: Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 4. Seminar: Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

5. Übung: Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden
 6. Rechnergestütztes Praktikum: Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen
 7. Projekt: Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.
- (2) Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Studierende werden zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Wahlpflichtmodulen gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen.
- (4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, durch Beschluss des Fakultätsrates vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs.

§ 6 Regelstudienplan

- (1) Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, der Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), das Studientvolumen in Leistungspunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Semester	Leistungspunkte / Lehrumfang				Prüfungsart
	1	2	3	4	
Pflichtbereich					
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	5 CP 4 SWS				S
Prozessmanagement und IT-Consulting	5 CP 4 SWS				A
Management & Valuation of Intellectual Capital	5 CP 4 SWS				S
Volkswirtschaftliche Analyse	5 CP 4 SWS				A
Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance		5 CP 4 SWS			A
Management & Controlling mit SAP		5 CP 4 SWS			S
Dienstleistungsmanagement & Smart Services		5 CP 4 SWS			S
Projekt		5 CP 4 SWS			A
Data Mining & Big Data Analytics			5 CP 4 SWS		S
Wissensentdeckung in Datenbanken			5 CP 4 SWS		S
Development & Operations (DevOps)			5 CP 4 SWS		S
Wahlpflichtbereich	10 CP 40 SWS	10 CP 40 SWS	15 CP 60 SWS		
Masterarbeit				27 CP	
Masterkolloquium				3 CP	
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	

- (2) Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen befindet sich im Anhang 1. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten. Ferner können Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen aus für den Studiengang einschlägigen Fachgebieten auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Leistungspunkte (CP, credit points) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Leistungspunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Leistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.

§ 7

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich haben Studierende der Hochschule Schmalkalden das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung gibt.
- (2) In Übungen und Seminaren soll die Zahl der Teilnehmenden 24 Personen nicht überschreiten. Für rechnergestützte Praktika oder Projekte kann die maximale Teilnehmerzahl durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Professor Dr. Gundolf Baier
Präsident

Anhang 1: Wahlpflichtmodule

Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester gem. § 6 Absatz 2, welche einen Abschluss in der Regelstudienzeit sicherstellt. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten und einen Lehrumfang von 4 SWS. Nachfolgend ist eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen aufgeführt:

Modul	Umfang	Prüfungsart
Agile Software Design & Development	5 CP 4 SWS	S
E-Business	5 CP 4 SWS	S
E-Government – Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung	5 CP 4 SWS	S
Information Visualization	5 CP 4 SWS	A
Mobile Business	5 CP 4 SWS	S
Mobile Systems	5 CP 4 SWS	S
Serviceorientierte und datengetriebene Architekturen	5 CP 4 SWS	S
Social Media Analysis	5 CP 4 SWS	S
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	5 CP 4 SWS	S
Text Analysis & Data Search	5 CP 4 SWS	A